

## **Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld im Rahmen der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) vom 10. Januar 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

§ 3 Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Promovierende/r

§ 6 Studienberatung

§ 7 Studienleistungen und Teilnahmenachweise

§ 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums

§ 9 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die Studienordnung des Internationalen Promotionsstudiengangs Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie regelt primär den Ablauf des Promotionsstudiums. Für die Durchführung des eigentlichen Promotionsverfahrens wird auf die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie verwiesen. Das Promotionsstudium findet unter dem Dach der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) statt, einer gemeinsamen Einrichtung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abteilung Geschichtswissenschaft, und der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 5. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 41 Nr. 1 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

### **§ 2**

#### **Ziele des Promotionsstudiengangs**

- (1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie („Dr. phil“) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Fachbereich Geschichtswissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie selbstständig und mit adäquaten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.
- (2) Das Promotionsstudium soll die Promovierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche und außerakademische Berufstätigkeit vorbereiten.
- (3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abt. Geschichtswissenschaft und der Fakultät für Soziologie sowie verwandter Wissenschaften erweitern die Promovierenden während der Promotionsphase ihre wissenschaftliche Qualifikation um interdisziplinäre und internationale Kompetenzen. Über die fachliche Qualifikation hinaus werden interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeiten und die dazu gehörenden Techniken gefördert („transferable skills“).

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs**

(1) Für alle Belange des Promotionsstudiengangs, insbesondere die Entscheidung über den Zugang zum Promotionsstudiengang und die Annahme als Promovierende oder Promovierender, die Dokumentation der Anzahl der Promovierenden, die Sicherung der Betreuung, die Schlichtung von Streitfällen und die Eröffnung des Promotionsverfahrens, ist grundsätzlich die von der Fakultätskonferenz gewählte Kommission für Promotionen der Abt. Geschichtswissenschaft zuständig.

(2) Für die Organisation und Durchführung des wissenschaftlichen Programms des Promotionsstudiengangs ist die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abt. Geschichtswissenschaft, in Abstimmung mit der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) zuständig. Zu den gemeinsam von der Fakultät und der BGHS getragenen Aufgaben gehören konzeptionelle Fragen, die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den Mitgliedern der beteiligten Fakultäten sowie die Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs.

(3) Die Kommission für Promotionen benennt für jede Promovierende und jeden Promovierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer, wobei den Vorschlägen der Promovierenden nach Möglichkeit entsprochen werden soll.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium im Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in der Regel drei bis vier Jahre (= sechs bis acht Semester). Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern beträgt die Studiendauer einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (= acht Semester). Die erfolgreich abgeschlossenen ersten beiden Semester einschlägiger Masterstudiengänge können als promotionsvorbereitende Studien durch die Kommission für Promotionen der Abt. Geschichtswissenschaft anerkannt werden.

### **§ 5**

#### **Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Promovierende/r**

(1) Der Zugang zum Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion im Fach Geschichtswissenschaft gemäß Punkt 4 a der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vorliegen.

(2) Darüber hinaus erfolgt der Zugang zum Promotionsstudiengang nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommission für Promotionen der Abt. Geschichtswissenschaft auf Grundlage des zur Promotion berechtigenden Abschlusses (Absatz 1) und der in Absatz 3 genannten Unterlagen sowie bei Bedarf auf Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Unterlagen und das Exposé müssen die wissenschaftliche Qualität und die Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Promotionsstudiengang erfolgreich abschließen kann. Die Kommission kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Bei Wiedervorlage entscheidet die Kommission erneut über die Zulassung.

(3) Dem Antrag auf Zugang sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- ein Motivationsschreiben (max. 400 Wörter)
- ein Exposé des Promotionsvorhabens mit Literaturverzeichnis, Arbeits- und Zeitplan (max. 4.000 Wörter)
- ein tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse
- ein Nachweis der Hochschulreife und des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und Adresse)
- eine Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Abt. Geschichtswissenschaft der Universität Bielefeld
- der Nachweis von drei Fremdsprachen gemäß Punkt 7 Abs. 3 der Promotionsordnung; der Nachweis muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht sein
- eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche oder englische Sprache,
- ggf. Kopien von Publikationen und Abschlussarbeit.

(4) Nach der Annahme als Promovierende oder Promovierender erfolgt die Einschreibung in den Promotionsstudiengang.

(5) Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung durch die Promovierende oder den Promovierenden, die erste Betreuerin oder den ersten Betreuer und die Direktorin oder den Direktor der BGHS erwerben die Promovierenden die Mitgliedschaft in der BGHS.

## **§ 6 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Abteilung Geschichtswissenschaft sowie die BGHS eine umfassende Beratung an.

## **§ 7 Studienleistungen und Teilnahmenachweise**

(1) Die Promovierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm in Absprache mit den Betreuerinnen oder Betreuern.

(2) Nach der Aufnahme in den Promotionsstudiengang sind die obligatorischen Studienleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) in den ersten sechs Semestern zu erbringen und bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Leistungspunkte sind ausschließlich mit den Präsenzzeiten von Veranstaltungen korreliert.

Nachzuweisen sind:

- der Besuch eines Theorie- und eines Methodenseminars im Umfang von jeweils 1 SWS = 2 x 0,5 LP. Wird ein Seminar geblockt, muss die Veranstaltung (mindestens) 15 Stunden umfassen
- der Besuch von Forschungswerkstätten im Umfang von 4 x 2 SWS = 4 LP
- der Besuch von zwei Veranstaltungen im Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils 1 SWS = 2 x 0,5 LP. Wird eine Veranstaltung geblockt, muss sie (mindestens) 15 Stunden umfassen
- das Absolvieren frei wählbarer Bestandteile im Umfang von 4 x 2 SWS = 4 LP
- die Erfüllung der Berichtspflichten, wie sie in der Betreuungsvereinbarung der BGHS vorgesehen sind.

(3) Als Studienleistungen im Bereich frei wählbarer Bestandteile werden angerechnet:

Kolloquium mit Vortrag = 1 LP

Kolloquium ohne Vortrag = 0,5 LP

Seminar = 0,5 LP

Eigene Lehrveranstaltung = 0,5-1 LP (je nach Stunden der Veranstaltung)

Präsentation (Konferenz) = 0,5 LP

Teaching Assistantship Interdisziplinäres Seminar = 0,5 LP

Organisation Workshop = 1 LP

Mitwirkung Studiengruppe = 0,5-1 LP (je nach Stunden der Veranstaltung)

Selbstverwaltung in der BGHS = 0,5 LP

Sonstige wissenschaftliche Leistungen während der Promotionszeit (z.B. Projektarbeit, Publikation) = LP werden nach Einzelprüfung berechnet

(4) Die Studienleistungen, bis auf Veranstaltungen im frei wählbaren Bereich, müssen vor Ort, im Rahmen des Angebots der Promotionsstudiengänge Geschichtswissenschaft oder Soziologie erbracht werden.

(5) Die Leistungsbescheinigungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung ausgestellt.

## **§ 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums**

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- der Erwerb von 10 Leistungspunkten in den ersten 6 Semestern des Promotionsstudiums gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung;
- der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(2) Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erforderlich.

(3) Die Promovierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ein Transcript über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welches unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Veranstaltungen bescheinigt. Die Promotionsurkunde enthält einen Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 1. 9. 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 14 S. 212) außer Kraft, sie ist weiter anzuwenden auf Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung für den Internationalen Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft zugelassen worden sind. Auf Antrag kann auch in diesem Fall die neue Studienordnung angewendet werden; der Antrag ist unwiderruflich. Die bereits erworbenen Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 19.10.2011.

Bielefeld, den 10. Januar 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer